



Freier Erfahrungsaustausch der Ausbildungs-Spezialisten
Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein

STATUTEN Freier Erfahrungsaustausch der Ausbildungsspezialisten Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein (FEA)

Name und Sitz

§ 1 Der Freie Erfahrungsaustausch der Ausbildungsspezialisten Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein (FEA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen. Er wurde am 4. Dezember 2013 gegründet und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck

§ 2 Der FEA bezweckt, die Verbindung und Vernetzung unter den Vereinsmitgliedern und die persönliche Weiterbildung der Mitglieder zu fördern. Dies wird erreicht durch fachlichen Austausch, Schaffung von Plattformen und Nutzen von Medien zum Informationsaustausch und Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

§ 3 Aktivmitglieder des FEA können natürliche Personen werden, die sich in der Weiterbildung und/oder in der beruflichen Grundbildung betätigen und/oder die Vereinsanliegen unterstützen. Alle natürlichen und juristischen Personen können Passivmitglied werden.

§ 4 Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5 Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder dem Leitbild zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen zuhänden der Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.

Organe

§ 7 Die Organe des FEA sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revision)

Mitgliederversammlung

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand. Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzumelden.

§ 9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

§ 10 An der Mitgliederversammlung sind Einzelmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 11 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei der Revision der Statuten und bei der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

§ 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Prüfen und Genehmigen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Genehmigen des Jahresprogramms und des Budgets
- Revision der Statuten
- Festsetzen der Höhe des Jahresbeitrags von Mitgliedern
- Auflösen des Vereins.

Vorstand

§ 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leiten des Vereins inkl. Erstellen des Jahresprogramms
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Der Vorstand ist als Entschädigung für die Vorstandsarbeit vom Mitgliederbeitrag befreit und darf jeweils kostenlos an der zweitägigen Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen.

Kontrollstelle

§ 16 Die Kontrollstelle wird durch mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin gebildet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.

Finanzierung

§ 18 Die Einnahmen des FEA setzen sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Erträgen aus eigener Tätigkeit und eigenen Veranstaltungen

Verschiedene Bestimmungen

§ 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Das Präsidium und die KassiererIn/der Kassier führen die rechtsverbindlichen Unterschriften für den FEA zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

§ 21 Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen Fr. 100.—. Weitere Mitglieder aus der gleichen Firma – max. 5 Mitglieder – können für Fr. 50.— dem Verein beitreten.

§ 22 Im Falle einer Auflösung des FEA wird nach der Liquidation das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet.

§ 23 Nichtmitglieder können gegen ein durch den Vorstand pro Veranstaltung festgelegtes Entgelt an Anlässen teilnehmen, sofern freie Plätze vorhanden sind. Das Entgelt beträgt in der Regel die Teilnahmegebühr für Mitglieder plus Jahresbeitrag für den Verein.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 1. Juni 2023

Der Vorstand


Beat Meyer


Regula Stanitznig